Amtsblatt für die Samtgemeinde Hesel

Samtgemeinde Hesel
Der Samtgemeindebürgermeister

2. Jahrgang | Nummer 4/2023 | 31.03.2023

Inhaltsverzeichnis

Satzung zur 6. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Hesel über die Gebühren für die Benutzung der Notunterkünfte (Notunterkunftsgebührensatzung) 2

Satzung der Gemeinde Neukamperfehn über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. NE 07 „Neuer Ortskern“ 3

Öffentliche Bekanntmachung der Widmung von Trauzimmers 6

Herausgeberin:
Samtgemeinde Hesel
Der Samtgemeindebürgermeister
Rathausstraße 14, 26835 Hesel
amtsblatt.hesel.de

Digital unterschrieben von GRP: Samtgemeinde Hesel; 03457402
DN: c=DE, o=Niedersachsen, ou=NDS-eGovernment, ou=Kommunalverwaltungen ZB NI, l=Hesel, email=rathaus@hesel.de, cn=GRP: Samtgemeinde Hesel; 03457402, serialNumber=2
Datum: 2023.03.31 11:41:45 +02'00'

Satzung zur 6. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Hesel über die Gebühren für die Benutzung der Notunterkünfte (Notunterkunftsgebührensatzung)

Der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Hesel hat aufgrund der §§ 10, 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) und der §§ 1, 2 und 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetze in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S 121), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) in seiner Sitzung am 21.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5
Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr beträgt

ab dem 01. August 2017	7,39 Euro
ab dem 01. April 2018	11,98 Euro
ab dem 01. April 2019	11,58 Euro
ab dem 01. April 2020	11,69 Euro
ab dem 01. April 2021	11,02 Euro
ab dem 01. April 2022	12,54 Euro
ab dem 01. April 2023	13,52 Euro

monatlich je qm Nutzfläche.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.04.2023 in Kraft.

Hesel, 22.03.2023

Samtgemeinde Hesel
Der Samtgemeindebürgermeister
Uwe Themann

Satzung der Gemeinde Neukamperfehn über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. NE 07 „Neuer Ortskern“.

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.02.2018 (Nds. GVBl. S. 22) hat der Rat der Gemeinde Neukamperfehn in seiner Sitzung am 22.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Zu sichernde Planung

Der Rat der Gemeinde Neukamperfehn hat in seiner Sitzung am 22.03.2023 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet im Ortsteil Neukamperfehn den Bebauungsplan Nr. NE07 „Neuer Ortskern“ aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

§ 3
Rechtswirkung der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
   a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
   b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4
Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Samtgemeinde Hesel in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Neukamperfehn, 22.03.2023

Gemeinde Neukamperfehn
Der Bürgermeister
Joachim Brahms

E 404901 m

N 5911466 m

Lütje Wiek

Gut Stikelkamp

Lütje Weg

Sauteler Kanal

Hauptstraße

Schwarzer Weg

Mühlenweg

Büllmannsweg

Lütje Wiek

Reitplatz

Hauptstraße - K 3

Lütje Weg

Schwarzer Weg

Drei Eichen

Friedhof

Schulstraße

Kirchstraße

Neue Straße

Hauptstraße K3

Lönsstraße

Roter Weg

An der Kastanie

Parkplatzhof

Schulstraße

Kirchstraße

© 2021 – Alle Rechte vorbehalten

N 5909776 m

E 403750 m

1:2.100

Öffentliche Bekanntmachung der Widmung von Trauzimmers

Mit Wirkung vom 01. April 2023 werden das ehem. Büros der Touristikinformation Hesel im Erdgeschoss der Villa Popken und die historische Durchfahrt der Mühle Holtland als weitere Trauzimmer zu dem Dienstsitz der Standesbeamtin bzw. des Standesbeamten im Rathaus Hesel gewidmet.

Zugleich wird mit Wirkung vom 01. April 2023 die Widmung des bisherigen Trauzimmer im Rathaus Hesel aufgehoben.

Hesel, 22. März 2023

Samtgemeinde Hesel
Der Samtgemeindebürgermeister
Uwe Themann